

Corona hat auch steuerliche Auswirkungen

Neuartige steuerliche Fragen für Unternehmen und Privatpersonen



Die Corona-Situation beeinflusst nicht nur unser tägliches Berufs- und Privatleben. Sie hat auch Auswirkungen auf die steuerlichen Belange von natürlichen und juristischen Personen. Als Folge der Massnahmen während der ausserordentlichen Lage und der besonderen Lage stellen sich neuartige steuerliche Fragen. Wir möchten Sie auf einige wichtige Aspekte aufmerksam machen, damit Sie diese richtig angehen können.

1. Von diesen Aspekten sind Unternehmen betroffen.

Kurzarbeit: Was ist im Lohnausweis zu berücksichtigen?

Wenn Kurzarbeit notwendig ist, deckt die Arbeitslosenversicherung mit der Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Leistungen der Arbeitslosenversicherung gelten

für die Angestellten als steuerbare Einkünfte und sind vom Arbeitgeber im Lohnausweis zu bescheinigen.

Grundsätzlich gilt: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind in Ziffer 7 des Lohnausweises separat auszuweisen. Dieser separate Ausweis ist unter Umständen aufwendig. Unseres Erachtens ist es deshalb zulässig, den massgebenden Bruttolohn – inkl. der Kurzarbeitsentschädigung – weiterhin wie üblich in einem Gesamtbetrag zu bescheinigen (Ziffer 1). In diesem Fall ist zusätzlich unter den Bemerkungen (Ziffer 15) ein Hinweis auf die Kurzarbeit erforderlich, einschliesslich der Angabe von Umfang und Dauer. Aufgrund dieses Hinweises ist es möglich, dass der Arbeitnehmer in der Folge in seiner Steuererklärung nicht die vollen Berufsauslagen (Fahrkostenabzug, Mehrkosten der Verpflegung etc.) geltend machen kann.

Zukunftssicher am Steuer

Es geht uns allen ähnlich. Wir können die beiden «C-Wörter» schon fast nicht mehr hören. Seit bald einem Jahr sind sie omnipräsent und dominieren unseren Alltag. Und, will man den Zahlen und Experten glauben, bleibt es noch eine Weile so. Sogar auf die nächste Steuererklärung von Unternehmen und natürlichen Personen haben die Umstände einen Einfluss. Damit Sie mögliche Stolpersteine kennen und



entsprechend agieren können, macht Sie unser Hauptartikel mit den Details vertraut. Für viele Branchen ist die aktuelle Situation disruptiv. Sie können ihre Tätigkeit nicht wie bisher ausüben und ihre Leistungen nur eingeschränkt oder nicht mehr erbringen. Aber die Entwicklung führt auch zu neuen Ideen und zu neuen Waren und Dienstleistungen, die entwickelt und nachgefragt werden. Zeiten grosser Umbrüche sind immer schwierig. Aber spielt es eine Rolle, ob staatliche Regelungen oder ein neuer Marktteilnehmer mit einem radikalen Produkt der Auslöser sind? Beides ist bedrohlich und kann Ängste hervorrufen. Aber wie heisst es so schön: «If you can't beat the fear, just do it scared.» Wir stellen bei vielen Unternehmen fest, dass diese – teils gezwungenermassen – einen riesigen Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht haben. Gleichzeitig entwickeln sie neue Ideen, wie sie ihre Produkte und Leistungen anders und flexibler gestalten und anbieten können. Die Umsetzung gelingt in vielen Fällen mit Erfolg. Deshalb wünschen wir Ihnen trotz Unsicherheit einen klaren Kopf und Mut, um nach vorne zu schauen und auch unter Druck kreativ zu denken und handeln. Ganz im Sinne der Haltung «Say yes to the mess»!

Andreas Okle

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Fortsetzung auf Seite 4 >>

Intern

www.caminada.com – neu und noch digitaler

Unsere neue Website stellt uns so digital dar, wie wir unterwegs sind – von den Dienstleistungen bis hin zur Bildwelt. Und vor allem zeigt sie Ihnen auf, auf welchen Nutzen Sie zählen dürfen. Gleichzeitig haben wir auch die digitale Plattform gewechselt, um all Ihren und unseren Ansprüchen an die künftige Flexibilität im Internet gerecht zu werden. Wir freuen uns, wenn Sie einen Blick reinwerfen!



Wir gratulieren!



Franziska Renggli hat die Expertenprüfungen bestanden und ist nun dipl. Treuhandexpertin.

Wir gratulieren **Roger Osterwalder** herzlich zur Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten. Er ist seit Frühjahr 2020 bei uns und hat sich als Teamleiter Buchhaltung für den Bereich KMU Betreuung schon sehr gut eingelebt.



Jennifer Huser hat die Fachausweisprüfung bestanden und ist nun Treuhänderin mit eidg. Fachausweis.

Tatjana Späni hat die Prüfungen zum Certificate of Advanced Studies Mehrwertsteuer mit Erfolg bestanden und darf CAS MWST nun als Berufstitel führen.



Caminada in den Top 50 des BILANZ Treuhänder Rankings



Das für seine Rankings bekannte Schweizer Wirtschaftsmagazin BILANZ hat in seiner Ausgabe 11/2020 ein Ranking für die besten Steuerberater und Treuhänder 2020/2021 publiziert.

Im Gesamtranking der Universalanbieter liegt Caminada auf Platz 39, im Spezialranking Personaladministration und Sozialversicherungen sogar auf Platz 13.

Wir freuen uns über die Auszeichnungen und sie motivierten uns, auch in Zukunft für unsere Kunden und in allen Bereichen, in denen wir tätig sind, Spitzenleistungen zu bringen.

Trend

Besserer Journalismus dank künstlicher Intelligenz?



Die «capped-profit» Organisation OpenAI hat sich zum Ziel gesetzt, künstliche Intelligenz (KI) zum Wohle der Menschheit zu fördern. Unter anderem hat die Firma

hierzu den Textgenerator GPT-3 entwickelt. Dabei handelt es sich um ein autoregressives Sprachmodell, das mit 175 Milliarden Parametern «trainiert» wird, dem Zehnfachen bisheriger Sprachmodelle.

Am 8. September 2020 durfte GPT-3 zeigen, was es kann. Es verfasste einen Essay darüber, warum Menschen sich nicht vor künstlicher Intelligenz fürchten sollten. Der Artikel mit der Überschrift: «Ein Roboter hat diesen Artikel geschrieben. Hast du schon Angst, Mensch?» wurde in der britischen Tageszeitung «The Guardian» abgedruckt (den Originaltext inklusive Link auf die Website der internationalen Ausgabe des Guardian können Sie unter den Services herunterladen).

Die KI wurde dazu angewiesen, auf einfache und prägnante Weise mit etwa 500 Wörtern zu erklären, warum

sich Menschen nicht vor künstlicher Intelligenz fürchten sollten. GPT-3 produzierte verschiedene Ergebnisse. Die sichtlich beeindruckte Redaktion des Guardian bewertete dieses mit der Aussage: «Jedes war einzigartig und brachte ein anderes Argument hervor.» Sie konnten den Text gleichsam dem Artikel eines Journalisten redigieren und hielten fest, dass man dafür sogar weniger Zeit gebraucht habe als für einen von einem Menschen erstellten Meinungsbeitrag.

Nur 14 Tage später, am 22. September 2020, gab Microsoft bekannt, dass sie mit OpenAI eine Lizenz für die Verwendung von GPT-3 für ihre Produkte und Dienstleistungen ausgehandelt habe.

Aber Journalismus ist nicht das Einzige, was die KI kann. Sie erzielt auch hervorragende Ergebnisse bei NLP-Datensätzen einschliesslich Frage-Antwort-Situationen, Übersetzungen, Lückentext-Aufgaben und verschiedener Aufgaben, die eine sofortige Argumentation erfordern, wie das Entschlüsseln von Wörtern oder die Verwendung eines neuartigen Wortes.

Da sind wir mal gespannt, was in Sachen robotergenerierte Texte noch alles auf uns zukommt!



Folgende Unterlagen stellen wir Ihnen auf <https://www.caminada.com/de/akzente> zur Verfügung.

Informationen zum Hauptartikel

- Lohnausweisformulare, die durch die Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Rundschreiben der ESTV vom 6.4.2020 «Steuerliche Behandlung von Leistungen gemäss Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus»
- Rundschreiben der ESTV vom 24.3.2020 «Zahlungserleichterungen bei der direkten Bundessteuer als Massnahme wegen des Coronavirus»
- Der erste von einem Roboter verfasste Zeitungsartikel (englischer Originaltext)

- Tabelle: Corona-bedingte Rückstellungen in einzelnen Kantonen

Mit beigelegtem Bestellformular können Sie die Unterlagen auch per Post bestellen.

Newsletter

Möchten Sie zusätzlich zum Akzente spannende Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen aus der Treuhandwelt erhalten? Dann abonnieren Sie unseren Newsletter und wir senden Ihnen Neuigkeiten und Handlungsempfehlungen per E-Mail zu: www.caminada.com/newsletter

Nützliches zum Jahresbeginn

- Wichtige Kennzahlen 2021
- Stichtagskurse per 31.12.2020
- Jahresmittelkurse 2020

>> Fortsetzung von Seite 1

Homeoffice als Betriebsstätte:

Welches ist die Praxis der Steuerbehörde in Zeiten von Corona?

Im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice stellt sich die Frage, ob ein Homeoffice allenfalls als eine Betriebsstätte des Arbeitgebers angesehen und dieser dadurch am Wohnort des Mitarbeiters steuerpflichtig wird. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts erfordert eine Betriebsstätte eine feste und dauernde Geschäftseinrichtung (Eigentum/Miete/Gebrauchsüberlassung), in welcher über längere Zeit eine qualitativ und quantitativ wesentliche Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Rein zeitlich gesehen ist eine Tätigkeit im Homeoffice während der ausserordentlichen Corona-Lage zweifellos nicht dauerhaft. Werden zudem in erster Linie administrative Aufgaben erledigt, fehlt es auch am Erfordernis der qualitativen Erheblichkeit. So gesehen gilt ein Homeoffice in der Regel nicht als Betriebsstätte und die Befürchtung zusätzlicher steuerlicher Folgen ist damit unbegründet.

Was gilt beim Erlass oder der Stundung von Mieteinnahmen?

Vermieter haben den Mietern von Geschäftsräumen die Miete ganz oder teilweise erlassen oder gestundet, wenn die Betriebe geschlossen werden mussten. Der Erlass führt zu tieferen Einkünften aus Liegenschaften und ist somit transparent. Wie steht es jedoch mit gestundeten Mieten, deren Einbringlichkeit per 31.12.2020 fraglich ist? Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen kann eine Rückstellung gebildet und später allenfalls erfolgswirksam aufgelöst werden, falls der Mieter die Mieten doch bezahlen kann.

Was ist bei Corona-Rückstellungen im Jahresabschluss zu beachten?

Rückstellungen, die das Rechnungs-

legungsrecht zwingend vorschreibt, sind in jedem Fall geschäftsmässig begründet und auch steuerlich akzeptiert. Im Zusammenhang mit Corona sind diesbezüglich insbesondere Verpflichtungen aus Schadenersatz oder Konventionalstrafen bei Liefer- und Werkverträgen relevant, wenn absehbar ist, dass der Lieferant seine Leistung nicht gehörig erfüllen kann. Es handelt sich in diesem Fall um eine am Ende des Geschäftsjahres bestehende Verpflichtung.

Pauschal bemessene Rückstellungen für allgemeine Risiken der Corona-Krise, die nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts zwar nicht geboten sind, aber dennoch gebildet werden dürfen, werden von den kantonalen Steuerbehörden nur vereinzelt akzeptiert. Die Tabelle (vergl. Service) vermittelt einen Überblick der bekannt gewordenen Mitteilungen einzelner Kantone, welche sich auf die Jahresrechnung 2019 beziehen.

2. Von diesen Aspekten können Privatpersonen betroffen sein.

Homeoffice: Kann für das Arbeitszimmer ein Abzug gemacht werden?

Verschiedene kantonale Steuerbehörden haben verlauten lassen, dass Steuerpflichtige in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten in demselben Umfang geltend machen können, wie sie ohne Corona-Massnahmen (d.h. Kurzarbeit / Homeoffice etc.) angefallen wären. Die Berufskosten werden in diesen Kantonen nicht um die COVID-19 bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Folgerichtig wird dann auch kein Abzug für Homeoffice-Kosten gewährt. Denn die Arbeitszimmerkosten zählen zu den Berufskosten, welche mit dem Pauschalabzug (direkte Bundessteuer: 3% des Nettolohnes, maximal CHF 4000)

abgegolten sind. In Kantonen, die den vollen Berufskostenabzug zulassen, ist somit kein Abzug möglich oder höchstens der Abzug von höheren, effektiven Arbeitszimmerkosten, deren Nachweis jedoch schwierig sein dürfte.

Berufstätigen, die während der Corona-Krise von zu Hause aus arbeiten oder gearbeitet haben, stellt sich dennoch die Frage, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers setzt generell voraus, dass während dieser Zeit am Arbeitsort kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dessen Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist. Ferner muss zu Hause ein separater Raum zur Verfügung stehen, welcher im Wesentlichen der Berufsausübung dient. Das Arbeiten im Wohnzimmer oder am Küchentisch berechtigt nicht zu einem Abzug. Bei Tätigkeiten im Homeoffice dürfte die erste Voraussetzung erfüllt sein. Schwieriger dürfte die zweite sein, wenn kein separater, zu diesem Zwecke genutzter Raum vorhanden ist.

Wie steht es mit gestundeten oder gefährdeten Mieten von privaten Vermietern?

Im Privatvermögen gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip. Das heisst: Wurden die Mieten im alten Jahr noch nicht bezahlt, müssen diese nicht deklariert werden, unabhängig davon, ob diese gefährdet sind oder nicht. Erfolgt die Bezahlung später, sind die Mieteinnahmen zu diesem Zeitpunkt einzusetzen und zu versteuern.

Haben Sie im Zusammenhang mit den Eigenheiten der Corona-Situation steuerliche Fragen? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, unsere Experten unterstützen Sie gerne.